

Positionspapier

zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Digitali- sierung der Energiewende

Berlin, 1. Dezember 2015

Einleitung

Der Gesetzentwurf zur Digitalisierung der Energiewende soll das gesamte Messwesen im Strombereich neu regeln. Er wird aber auch großen Einfluss auf den Gasbereich haben. Nach vielen Jahren der Ungewissheit ist dies ein erster Schritt in Richtung Digitalisierung. Das in dem Regierungsentwurf geplante System stellt die betroffenen Unternehmen vor eine enorme Aufgabe, die mit vielen Risiken und durch die strengen Datenschutzvorgaben auch für nicht personenbezogene Daten kaum erkennbaren Geschäftschancen. Die Liberalisierung des Messwesens, die Ermöglichung des Rollouts und die Finanzierung in Zeiten der Energiewende beanspruchen die Branche stark und fordern vor allem die Verteilernetzbetreiber besonders. Denn die Verteilernetzbetreiber werden zukünftig einen noch wichtigeren Beitrag für das energiewirtschaftliche Gesamtsystem leisten müssen. Der Entwurf des Strommarktgesetzes macht dies mehr als deutlich. Die Energiewende findet zum großen Teil dezentral im Verteilernetz statt. Es ist daher unabdingbar, dass sowohl die Übertragungsnetzbetreiber als auch die Verteilernetzbetreiber alle zur Planung und zum Betrieb der Netze sowie zur Kalkulation der Netzentgelte erforderlichen Daten und Befugnisse erhalten. Hierzu werden auch Netzzustandsdaten benötigt, um z. B. vorgesehene Maßnahmen zum Einspeisemanagement oder andere Schalthandlungen vornehmen zu können. Neben einigen guten Ansätzen des Gesetzentwurfs gibt es noch viele kritische Punkte bei der Ausgestaltung. Diese betreffen insbesondere Themen der Finanzierung, der Datennutzung und Vorgaben, die die Akzeptanz der Kunden direkt beeinflussen. Insgesamt bleibt festzuhalten, dass auch durch die Trennung von Messstellenbetrieb und Netznutzung die Komplexität der Vorgaben erheblich steigt. Dies zeigt sich plastisch an der Zahl der jeweils zu schließenden Verträge. Um eine Messstelle in das System zu integrieren werden je nach Ausgestaltung bis zu vier Messstellenverträge mit unterschiedlichen Vertragspartnern (Netzbetreiber, Messstellenbetreiber, Lieferant, Anschlussnehmer/Anschlussnutzer) nötig sein. Netznutzung, Netzananschluss und Lieferung bedürfen zusätzlicher Regelung.

1. Finanzierung des Rollouts sichern

Eine Herausforderung bleibt nach wie vor die Ausgestaltung und die regulatorische Umsetzung der beiden parallelen Regulierungssysteme für den Netz- und den Messstellenbetreiber mit Erlösobergrenzen und Preisobergrenzen, wenn beide Aufgaben vom Netzbetreiber wahrgenommen werden. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Preisobergrenzen für Entgelte für den Messstellenbetrieb decken nicht einmal die beim Einbau und Betrieb intelligenter Messsysteme entstehenden Kosten ab, insbesondere da sie als Bruttowerte definiert werden.

Aus diesem Grund muss der Umfang der Leistungen, für die die Preisobergrenzen gelten, reduziert werden. Beispielsweise können die Kosten für umfangreiche Umbaumaßnahmen für den Zählerplatz in den Kundenanlagen nicht zu Lasten der Messstellenbetreiber gehen. Außerdem können mehrere moderne Messeinrichtungen, die z. B. bei der Einbindung von Erzeugungsanlagen an die gleiche Kommunikationseinheit angeschlossen werden, nicht kostenlos angeboten werden.

Unklar ist außerdem noch immer die Refinanzierung der Initialkosten, d. h. der insbesondere durch IT-Maßnahmen außerordentlich hohen Projektanlaufkosten. Vor allem die erste Phase des Rollouts, in der der Aufbau der notwendigen Informationstechnologie erfolgen muss, führt zu hohen Investitionen. Diese müssen als Kosten im Rahmen der Entgeltregulierung anerkannt werden. Daneben muss die Finanzierung der heute eingesetzten einfachen Ferraris-Zähler stets gewährleistet bleiben. Wenn konventionelle Geräte aufgrund der neuen Technik vorzeitig ausgebaut werden, muss eine Sonderabschreibung z.B. auf dem Regulierungskonto möglich sein.

⇒ **Nähere Vorschläge dazu siehe Anlage 1**

2. Aufgaben von Verteiler- und Übertragungsnetzbetreibern bei der Bilanzierung

Die Verantwortlichkeit für die Vorverdichtung von Einzelmessdaten liegt im Gesetzentwurf für die Anlagen, die mit intelligenten Messsystemen ausgestattet sind, bei den Übertragungsnetzbetreibern. Die Neufestlegung der Verantwortlichkeit für einen Teil der Bilanzierung wird zu einer Änderung der Aufgaben der verschiedenen Netzbetreiber in der Energiebilanzierung führen. Zu bemängeln ist, dass der Änderung keine Analyse der Vor- und Nachteile und der damit jeweils verbundenen Kosten voraus gegangen ist. Die Gesetzesbegründung enthält weder eine Darstellung möglicher Vor- und Nachteile noch eine Analyse der Kosten bzw. erhofften Ersparnisse dar. Eine so weit gehende Entscheidung kann jedoch nicht auf unzureichender Basis getroffen werden.

Die von den Verteilernetzbetreibern über den BDEW gegen die Änderung der Zuständigkeiten vorgetragene Argumente sind in den Regierungsentwurf nicht eingeflossen. Die Verteilernetzbetreiber sehen – anders als die Übertragungsnetzbetreiber – in der etablierten Vorgehensweise erhebliche Vorteile. Zum einen sind die langjährig erarbeiteten und bewährten Geschäftsprozesse in der Branche hierauf abgestimmt und eine Umstellung ist mit großem Aufwand und einer langwierigen Umstellungszeit mit parallelen Prozesswelten verbunden. Zum anderen bedeutet die Beibehaltung der bisherigen Abläufe aus Sicht der Verteilernetzbetreiber keinen signifikanten Mehraufwand und ermöglicht einen hohen Grad an Datenplausibilität und -validität.

Die Übertragung der Teilverantwortlichkeit für die Aggregation von Messdaten aus intelligenten Messsystemen zu Bilanzierungszwecken würde zu einer Doppelung der Prozesse führen. Zum einen, weil die Verteilernetzbetreiber diese Daten zum Teil zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch in ihren eigenen Systemen nachhalten müssen und zum anderen, weil die Aufgabe nur zum Teil übergeht und der Verteilernetzbetreiber beispielsweise für Daten aus modernen Messeinrichtungen weiter zuständig sein wird.

3. Freie Vertragswahl für Endkunden

Der Gesetzentwurf sieht sehr weitgehende Befugnisse für Anschlussnehmer (z. B. Gebäudeeigentümer) vor und schränkt das individuelle Auswahlrecht der Endkunden hinsichtlich des Messstellenbetriebs stark ein. Dies reduziert die Produkt- und Anbietervielfalt erheblich, weil Anschlussnehmer direkten Einfluss auf bestehende Verträge der Endkunden ausüben und Verträge des Messstellenbetriebs vorzeitig kündigen können. Endkunden sollten dagegen die freie Wahl haben. Eine vergleichbare Regelung sieht das EnWG auch für die Lieferantwahl in Kundenanlagen vor.

4. Rechnungsmäßige Entflechtung nur für neue Messtechnik

Der aktuelle Gesetzentwurf sieht die buchhalterische Entflechtung des grundzuständigen Messstellenbetriebs von anderen energiewirtschaftlichen Tätigkeiten vor. Die darüber hinausgehende informatorische Entflechtung ist angesichts der strengen Datenschutzvorgaben zu Recht gestrichen. Bei der Änderung ist allerdings der Anwendungsbereich der rechnungsmäßigen Entflechtung auch auf die alte Messtechnik ausgedehnt worden. Dies steht im Widerspruch zu der für diese Technik geplanten Abwicklung über die in der Stromnetzentgeltverordnung und der Gasnetzentgeltverordnung angelegten Entgelte und deren Kosten, die weiterhin in der Erlösobergrenze der Netzbetreiber enthalten sind.

⇒ **Nähere Vorschläge dazu siehe Anlage 1**

5. Anforderungen an die Übertragung der Grundzuständigkeit, Vergaberecht nicht sinnvoll

Die Veränderungen, die der Kabinettsentwurf bei den Vorgaben zur Grundzuständigkeit vorsieht, begrüßt der BDEW ausdrücklich. Fraglich ist allerdings, ob der Verweis auf das Vergabeverfahren tatsächlich sinnvoll und angemessen ist. Das Verfahren ist sehr aufwendig und teuer und soll offenbar auch dann anzuwenden sein, wenn die Schwellenwerte für die Ausschreibungspflicht nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen nicht erreicht sind. Hintergrund von Vergabeverfahren ist grundsätzlich die Beschaffung einer Leistung in der Regel gegen Zahlung eines Entgelts. Hier geht es dagegen um die Auswahl desjenigen, der die Aufgabe zukünftig übernehmen soll, ohne dass sich Leistung und Gegenleistung gegenüber stünden. Die PV-Freiflächenverordnung und auch die Kapazitätsreserveverordnung zeigen, dass es dazu Alternativen gibt.

6. Nur einsatzbereite Technik einbauen

Bisher fehlen mehrere der für den Rollout notwendigen technischen Vorgaben. Beispielsweise sind das Schutzprofil und die Technischen Richtlinie bisher nicht auf die Anforderungen für die Steuerung von EEG-Anlagen angepasst. Die Technik muss sowohl die Datenübertragung als auch die Übermittlung von Schaltbefehlen unter höchsten Sicherheitsstandards gewährleisten. Der Regierungsentwurf sieht vor, dass ab 2017 der Rollout mit intelligenten Messsys-

temen und modernen Messeinrichtungen beginnt. Nach Verabschiedung des Gesetzes frühestens Anfang 2016 steht allen Beteiligten somit maximal ein Jahr für die Fertigstellung der technischen Systeme, die Entwicklung der notwendigen Marktprozesse und Datenformate für die Marktkommunikation sowie deren Implementierung zur Verfügung. Der Einbau ist aber erst dann sinnvoll, wenn auch die Funktionalitäten, die die Einbaupflicht begründen, für die Beteiligten nutzbar sind. Dazu gehört in einigen Fällen auch die Nutzung einer Steuerbox. Diese kurze Zeitspanne vor dem Rolloutbeginn ist zu ambitioniert.

7. Übergangsregelungen für die Umstellung der Prozesse ermöglichen

Auch ohne die Änderungen der Aufgaben der Verteiler- und Übertragungsnetzbetreiber ist die Neuordnung im Bereich der Messung sehr umfassend. Es muss genügend Zeit für die Implementierung neuer Prozesse einplanen, um einen sinnvollen Übergang vom alten auf das neue System zu ermöglichen.

8. Stärkere Harmonisierung mit EEG und KWKG

Nach wie vor fehlen Übergangsfristen, Regelungen zur Datenübermittlung und Messwertnutzung durch Direktvermarktungsunternehmen sowie Verweise auf das EEG bei den allgemeinen Anforderungen an die Datenerhebung, Verarbeitung und Nutzung. Zudem bleiben Fragen zur Steuerung von Anlagen über intelligente Messsysteme und deren Kostentragung offen. Die in Artikel 14 vorgesehene Änderung des KWKG-Gesetzes muss auch die Erzeugungsmesseinrichtungen sowie die Fälle von § 14 Abs. 2 des Regierungsentwurfs des KWKG 2016 umfassen.

⇒ **Nähere Vorschläge dazu siehe Anlage 2**